

# *Satzungen der Burgerschaft Baltschieder von 1595*

*Zu den Satzungen von 1588 wurde hinzugefügt:*

*12. Wer Güter durch Verpfändung erwirbt, soll für 2 Fischel, die Hälfte aller Gemeinwerke und für 2 Fischel ein Viertel Gemeinwerk leisten.*

*Notar: Johann In Albon*